

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen

Inhaltsübersicht

1. Leistungsbeschreibung
 - 1.a Rangfolge der Vertragsbestandteile
 - 1.b Art und Umfang der Leistungen
2. Wahlpositionen, Bedarfspositionen
3. Technische Regelwerke
4. Preisermittlungen
5. Vergütung bei Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten
 - 5.a Güteprüfung
6. Einheitspreise
7. Ausführungsunterlagen
8. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen
9. Tages- Leistungsberichte
10. Räumung von genutzten Objekten
11. Werbung
12. Nachunternehmer
13. Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Unfällen bei der Leistungsausführung
14. Behinderung und Unterbrechung der Leistung
15. Kündigung aus wichtigem Grund
16. Wettbewerbsbeschränkungen
17. Abnahme / Gewährleistung
18. Abrechnung
19. Preisnachlässe
20. Rechnungen
21. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen
22. Zahlungen
23. Überzahlungen
24. Abtretung
25. Sicherheitsleistung
26. Bürgschaften
27. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern
28. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers
29. Vertragsänderungen

Hinweis: Die Paragraphen beziehen sich auf die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

1. **Leistungsbeschreibung:** Ist in der Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat / Muster mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das in der Leistungsbeschreibung genannte Fabrikat als vereinbart.

1a. Rangfolge der Vertragsbestandteile: Bei Widersprüchen in den Verdingungsunterlagen gelten nacheinander:

- der Betriebsführungsvertrag
- das Protokoll des Bietergesprächs
- die Bieterinformationen
- die Leistungsbeschreibung
- die übrigen Bestandteile der Vergabeunterlagen

1b. Art und Umfang der Leistungen: Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Vorbereitung der Leistungsausführung, Verpackung, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2. **Wahlpositionen, Bedarfspositionen:** Sind in der Leistungsbeschreibung für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

3. **Technische Regelwerke:**

3.1. In den Vertragsunterlagen genannte Technische Lieferbedingungen oder Regelwerke sind technische Vertragsbedingungen i. S. d. VgV.

3.2. Die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen und die weiteren in den Verdingungsunterlagen genannten DIN- Normen gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor der Öffnung der Angebote im Bundesanzeiger bekannt bzw. – bei den weiteren DIN – Normen – angezeigt worden ist.

4. **Preisermittlungen:**

4.1. Sind neue Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. **Vergütung bei Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten (sofern zugelassen):** Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Änderungsvorschlag oder dem Nebenangebot beeinflussten Leistungen abgegolten, die zur vollständigen Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden.

5a. Güteprüfung: Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

6. **Einheitspreise:** Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengensatz entspricht.

7. **Ausführungsunterlagen:** Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

8. **Veröffentlichungen, Vervielfältigungen:**

8.1. Der Auftraggeber darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

8.2. Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

9. **Tages- Leistungsberichte:** Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Tages- Leistungsberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrags von Bedeutung sein können.

10. **Räumung von genutzten Objekten:** Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Objekte wie Räume, Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend instand zu setzen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

11. **Werbung:** Werbung in oder an genutzten Objekten des AG ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

12. Nachunternehmer:

- 12.1.** Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen – auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.
- 12.2.** Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen.
- 12.3.** Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nummern 11.1. und 11.2. gelten entsprechend.

13. Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Arbeitsunfällen:

- 13.1.** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen schädigender Auswirkungen (Schäden, Nachteilen oder Belästigungen) freizustellen. Die gilt nicht für schädigende Auswirkungen, die trotz vertragsgemäßer Ausführung unvermeidbar sind, es sei denn, dass die schädigenden Auswirkungen auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot des Auftragnehmers zurückzuführen sind.
- 13.2.** Bewachung und Verwahrung der Objekte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen – auch während der Arbeitsruhe – ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.
- 13.3.** Der Auftragnehmer hat Arbeitsunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 14. Behinderung und Unterbrechung der Leistung:** Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung Auswirkungen (z.B. finanzielle) ergeben, hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem Auftraggeber daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 15. Kündigung aus wichtigem Grund:** Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer:
- Gegen seine Verpflichtungen verstößt,
 - Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

16. Wettbewerbsbeschränkungen:

- 16.1.** Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 3% der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.
- 16.2.** Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über:
- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - Die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB – zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind

17. Abnahme / Gewährleistung:

- 17.1.** Die Gefahr geht auf den Auftragnehmer mit der Abnahme der erfüllten Dienstleistung auf den AG über.
- 17.2.** Beide Vertragsparteien können verlangen, dass die Leistungen förmlich abgenommen werden. Dabei ist der Abnahmebefund in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. Jede Vertragspartei kann auf ihre Kosten einen sachverständigen zuziehen.

17.3. Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung oder bei reinen Lieferungen mit der Annahme der Lieferung.

18. Abrechnung:

18.1. Sind für die Abrechnung Feststellungen vor Ort oder in den Büroräumen notwendig, sind sie gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen. Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfangs gilt nicht als Anerkenntnis.

18.2. Aus Abrechnungsberichten oder anderen Aufmassunterlagen müssen alle Daten, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

18.3. Die Originale der Abrechnungsunterlagen und ähnliche Belege erhält der Auftraggeber, die Kopien der Auftragnehmer.

18.4. Bei Abrechnung sind die Beträge in der Regel auf zwei Stellen nach dem Komma, Beträge mit Vervielfältigungsfaktoren von mehr als 10.000 auf drei Stellen nach dem Komma zu runden. Geldbeträge sind in EURO auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

19. **Preisnachlässe:** Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v. – H. – Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind. Dies gilt auch, wenn der Preisnachlass auf die Angebots- und Auftragssumme bezogen ist.

20. Rechnungen:

20.1. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durlaufend zu nummerieren.

20.2. In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung – ggf. abgekürzt – wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

20.3. Die Rechnungen sind mit den Vertragsparteien ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

20.4. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

21. **Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen:** Der Auftragnehmer hat arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Diese müssen:

- Das Datum,
- Die Bezeichnung der Leistung,,
- Die genaue Bezeichnung des Ausführungsorts,
- Die Art der Leistung,
- Die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- Die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und die Gerätekenngößen enthalten.
- Die Rechnungen müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden.
- Die Bescheinigung des Auftraggebers auf den Listen begründet keinen Vergütungsanspruch. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer. Die vereinbarten Stundenverrechnungssätze gelten unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

22. Zahlungen:

22.1. Alle Zahlungen werden bargeldlos in EURO geleistet.

22.2. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Kreditinstitut; bei Übergabe eines Schecks der Tag der Übergabe.

22.3. Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

22.4. Ein vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird, soweit möglich, genutzt. Die Skontofristen beginnen mit dem Eingang der prüfbareren Rechnungen beim Auftraggeber.

23. Überzahlungen:

- 23.1.** Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 23.2.** Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 4 v.H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 197 BGB findet Anwendung.

24. Abtretung:

- 24.1.** Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachteile erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.
- 24.2.** Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,
- Wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes des Auftraggebers schriftlich angezeigt ist und
 - Wenn der neue Gläubiger dabei folgende Erklärung abgegeben hat: „Ich erkenne an,
 - a) Dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
 - b) Dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
 - c) Dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
 - d) Dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.
 - e) Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an die Post oder Geldinstitut) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.

- 24.3.** Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

25. Sicherheitsleistung :

- 25.1.** Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadenersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 25.2.** Die Sicherheit für Gewährleistung erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung einschließlich Schadenersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

26. Bürgschaften:

- 26.1.** Ist Sicherheit durch Bürgschaft für

- Vertragserfüllung,
- Gewährleistung oder
- Vorauszahlungen

zu leisten, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.

- 26.2.** Die Bürgschaft ist von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.

- 26.3.** Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht,
- Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“

- 26.4.** Bei Bürgschaften für Vertragserfüllung, Gewährleistung oder Vorauszahlungen hat sich der Bürge zu verpflichten, auf erstes Anfordern an den Auftraggeber zu zahlen.

- 26.5.** Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

- 26.6.** Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer

- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
- etwaige erhobene Ansprüche (einschließlich Ansprüche Dritter) befriedigt hat und

- eine vereinbarte Sicherheit für Gewährleistung geleistet hat.
- 26.7.** Die Urkunde über die Gewährleistungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlungsfristen für die Gewährleistung abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.
- 26.8.** Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.
- 27. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern:** Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.
- 28. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers:** Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.
- 29. Vertragsänderungen:** Jede Veränderung des Vertrages bedarf der Schriftform.